

Ordnung und Artickel einer zu Schwerin und Güstrow unter verhoffender Landesherrlicher höchster Genehmigung errichteten allgemeinen Leichen- Beytrags-Gesellschaft

[Schwerin], [1774]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687950261>

Druck Freier  Zugang



MK – 12214(2)16



2



2

lenbu

beste,

nicht w

mer h

gege

rin u

woran

Ms. 12

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, 16. 16.

Zun fund und bekennen hiemit für Uns und Un-
sere Successores, regierende Herzoge zu Meck-
lenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Ehr-
veste, Unser lieber Getreuer Hof-Rath Bouchholtz ju-
nior und Unser lieber Getreuer Hof-Goldschmied Drüm-
mer hieselbst supplicando unterthänigst zu vernehmen
gegeben, welchergestalt aus unsern beiden Städten Schwe-
rin und Güstrow eine Leichen = Beytrags = Gesellschaft,
woran nicht allein die Einwohner Unserer gedachten bei-

den

MK - 1221412¹⁶⁾

*
MK - 2001. S. d. 3. (2.)

den Städte, sondern auch die der umliegenden Gegenden
in Städten und auf dem Lande Theil nehmen könnten,
zusammen getreten sey, und sich unter verhoffender Un-
serer Landes-Herrlichen höchsten Genehmigung, über ge-
wisse Artickel vereinbaret haben, ihnen Supplicantibus
aber der gemeinschaftliche Auftrag gemachet sey, Unsere
höchste Confirmation zu impetiren, mit dem hinzuge-
fügten unterthänigsten Ansuchen, Wir geruheten, solche
gnädigst zu ertheilen; Daß Wir darauf diesem submis-
sten Gesuch in Gnaden gewillfahret, mithin nicht nur
diese Schwerin - Güstrowsche Leichen - Beytrags - Gesell-
schaft nach ihrer ganzen Einrichtung gnädigst approbi-
ret, sondern auch die hiebey gehefteten verabredeten fünf
und dreyßig Artickel, von welchen Wir eine beglaubte
Abschrift zu unseren Regierungs-Acten legen lassen, als
ein Conventional-Gesetz der Gesellschaft bestättiget, dabey
auch noch über dies, nach der hinzugesügten weiteren un-
ter-

terthänigsten Bitte, insonderheit dieser Gesellschaft die gnädigste Landes-Herrliche Versicherung ertheilet haben, daß nach Inhalt des 34sten Puncts der Gesellschafts-Artickel die Leichen-Beytrags-Gelder zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest sollen beschweret werden dürfen. Zumassen Wir solches alles Kraft dieses wissend- und wohl bedächtlich thun, so viel aus Landes-Fürstlicher höchster Obrigkeitlicher Autorität und Gewalt auch von Rechts- und Gewohnheits wegen geschehin soll, kann und mag, dergestalt und also, daß alle jetzige und künftige Mitglieder dieser Schwerin-Güstrow-schen Leichen-Beytrags-Gesellschaft sich der einem jeden von ihnen gedruckt mitzutheilenden fünf und dreyßig Artickeln gemäß bezeigen und dagegen dasjenige, was darinn ihnen zu Gute stipuliret, auch von Uns in diesem Confirmations-Briefe gnädigst versichert worden, ungehindert zu gewärtigen haben sollen.

* 2

Uebri-

Uebrigens aber Uns und hochgedachten Unseren
Successoribus an Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und
Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrliche-
und Gerechtigkeiten ganz unnuachtheilig, und sonst einem
jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Zuste-
gel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 30.
April 1774.

Friederich S. i. M.



C. F. Graf von Bassewitz.

Confirmations-Brief
über die Errichtung und die Artikel
der Schwerin-Güstrowschen
Leichen-Beytrags-Gesellschaft.

Ordnung und Artikel

einer

9

zu Schwerin und Güstrow

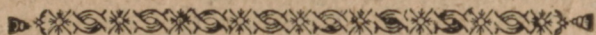
unter verhoffender

Landesherrlicher höchster Genehmigung

errichteten

allgemeinen

Leichen-Betrags-Gesellschaft.



§. 1.

Diese allgemeine Leichen-Betrags-Gesellschaft, zu deren Errichtung sich die Städte Schwerin und Güstrow vereinigt haben, ist in drey Classen abgetheilet. Jede dieser Classen soll, Schwerin und Güstrow zusammen genommen, vor der Hand überhaupt eine Zahl von sechs Hundert Personen enthalten; mithin die ganze Gesellschaft in allen dreyen Classen beyder Städte einstweilig aus achtzehn Hundert beytragenden Interessenten bestehen.

§. 2.

Wer sich in die erste Classe aufnehmen lästet, ist dadurch von dem besondern Eintritt entweder in die zwey übrigen Classen oder in eine derselben nicht ausgeschlossen: Mithin kann eine Person ein Mitglied entweder

a) aller drey Classen

oder b) der ersten und zwoten

oder c) der ersten und dritten

oder d) der zwoten und dritten

} Classe

zugleich seyn.



§. 3.

Zu Mitgliedern werden jetzt diejenigen Personen angenommen, welche bereits, in Absicht der Theilnehmung an dieser Gesellschaft, sich bey den unten genannten beständigen Deputirten angegeben und respective die Eintrittsgelder erlegt haben.

§. 4.

Vier Wochen nach eröffneter und in Activität getretener Gesellschaft wird niemand zum Mitgliede aufgenommen, der unter 25 und über 50 Jahr alt ist. Der Recipiendus muß auch in zweifelhaften Fällen nicht nur seinen Geburtschein abgeben, sondern auch wegen seiner Gesundheit einen von seinem Medico ausgestellten Schein an diejenigen Deputirten einliefern, von welchen er als ein Recipiendus aufgezeichnet werden will.

§. 5.

Nicht nur Einwohner der Städte Güstrow und Schwerin, sondern auch ausserhalb denselben im Lande wohnende, werden in diese Gesellschaft aufgenommen. Letztere müssen jedoch gleich bey ihrer Meldung, so wie erstere in dem Fall, da sie aus der Stadt Schwerin oder Güstrow entweder wegziehen oder auch nur verreisen, einen Bevollmächtigten an dem einem oder dem andern Orte bestellen, bey dem die Prästanda wahrgenommen werden können. Alle Versäumung ihres Bevollmächtigten fällt aber ihnen selbst, als ihre eigene, gesetzmäßig zur Last. Der Bevollmächtigte stimmt auch für den Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

§. 6.

Zum Eintrittsgelde bey der Aufnahme in diese Gesellschaft wird

- I) von einem jeden Interessenten der ersten Classe
 - a) wegen Bestreitung der allgemeinen ersten Kosten zwölf fl.
 - b) an Leichen-Bevtrag zu drey Leichen zwölf fl. und
 - c) an Schreibgebühr vier fl.

mithin überhaupt acht und zwanzig fl. in Mecklenb. Valeur;

2) von



2) von einem jeden Mitgliede der zwothen Classe

- a) wegen Bestreitung der allgemeinen ersten Kosten sechs fl.
- b) an Leichen: Beytrag zu drey Leichen sechs fl. und
- c) an Schreibgebühr vier fl.

folglich zusammen sechszehn fl. Mecklenb. Valeur ;

3) von einem jeden Mitgliede der dritten Classe

- a) wegen Bestreitung der allgemeinen ersten Kosten vier fl.
- b) an Leichenbeytrag zu drey Leichen drey fl. und
- c) an Schreib: Gebühr vier fl.

also überhaupt eiff fl. Mecklenb. Valeur erleget.

§. 7.

Wer, nach Inhalt des 2ten §., bey mehreren der drey Classen, als blos bey einer derselben interessiren wilk, der entrichtet auch, wie sich von selbst versteht, bey seiner Aufnahme entweder zu Schwerin oder zu Güstrow das vorhin benannte Eintrittsgeld für eine jede Classe, in die er sich begiebt, besonders ; folglich als ein Mitglied der ersten Classe 28 fl. ; als ein Interessente der zwothen 16 fl. ; und für einen Platz in der dritten 11 fl. Mecklenb. Courant.

§. 8.

So oft, nach Eröfnung der Gesellschaft, ein Interessente der ersten Classe stirbt, so oft bezahlet ein jedes Mitglied dieser ersten Classe an Leichen: Beytrag für denselben vier fl.

Zu der Leiche eines jeden Mitgliedes aus der zwothen Classe erleget ein jeder Interessente der zwothen Classe zween fl.

Auf jeden Fall, da in der dritten Classe eine Leiche entstehet, trägt jedes Mitglied dieser dritten Classe einen fl. bey.

Auch in Ansehung dieses jedesmaligen Leichen: Beytrags versteht sich wiederum dasjenige von selbst, was §. 7. wegen der Eintrittsgelder erinnert worden.



§. 9.

Zufolge dieses, in eben vorbeschriebener Maasse bestimmten Beytrags, und bey der einstweilig (§. 1.) zum Grunde gesetzten Zahl von sechs Hundert Personen für jede Classe, erhalten nach eröffneter Gesellschaft,

- 1) die Hinterbliebenen eines aus der ersten Classe versterbenden Interessenten, Behuf dessen Beerdigung, die Summe von Fünzig Rthlr. in Mecklenburg. Valeur, mit Abzug eines Reichsthalers, von dessen Bestimmung unten (§. 22.) gehandelt wird;
- 2) die Erben eines aus der zwoten Classe wegsterbenden Mitgliedes einen Leichengehalt von Fünf und Zwanzig Reichsthalern Mecklenb. Valeur, woran sie sich 32 fl. zu dem unten (§. 22.) genannten Zweck kürzen lassen;
- 3) die Hinterbliebenen eines Interessenten der dritten Classe bey dessen tödtlichem Hintritt ein Leichenbeytrags-Quantum von zwölf und einen halben Reichsthaler Mecklenb. Valeur, mit Decourt von zwanzig fl., deren Verwendung (§. 22.) gezeiget wird.

§. 10.

Hat sich jemand, Inhalts §. 1. 2. und 7., zum Mitgliede in mehr als eine Classe aufnehmen lassen: so genießten auch dessen Hinterbliebene, auf seinen Todesfall, den im vorigen §. ausgedrückten Leichengehalt zugleich aus allen demjenigen Classen, worin der Verstorbene ein beytragender Interessente gewesen ist.

§. 11.

Das Absterben eines Mitgliedes wird von dessen Hinterbliebenen dem Caffer Vorsteher oder dem ordentlichen Deputirten derjenigen Collectur, worin der Verstorbene recipiret ist, (s. §. 15.) kund gemacht. Jene erhalten darauf, gegen Erfüllung der Vorschriften des §§. 30. 31. und 32. am Ende, und gegen eigenhändige Quittung, den ihrem Erblasser zukommenden Leichen-Gehalt, binnen 24 Stunden nach der Anzeige, ausgezahlt.

Von



Von Auswärtigen geschieht diese Meldung, mit Einsendung eines Sterbescheins von dem Prediger, worunter das Mitglied beerdiget worden, (als ohne welchen Schein kein Leichen-Gehalt ausgezahlt werden kann) längst binnen vier Wochen, durch ihren (§. 5.) in loco bestellten Bevollmächtigten, und dieser Bevollmächtigte hat die, seinem Committenten gebührende Leichenbeytrags-Summe gegen ebenmäßige Leistung dessen, was die §§. 30. 31. und 32. am Ende erfordern, und zugleich wenigstens gegen einen Interims-Schein, (worin derselbe die fordersamste Einhändigung einer von des verstorbenen Erben ausgestellten Haupt Quittung, sub hypotheca bonorum, versichert, in Empfang zu nehmen.

§. 12.

Von dem Todesfall eines Mitgliedes wird sofort allen übrigen Interessenten durch den Gesellschafts-Vorhen mittelst eines Ansage-Zettels Nachricht gegeben. So dann ist jeder Interessente verbunden, respective selbst und durch seinen Bevollmächtigten, den ihm nach dem 8ten §. obliegenden Leichen-Beytrag der Regel nach dem Vorhen bey der Ansage einzuhändigen, und zum Zeugniß der geschenehen Zahlung seinen und respective seines Committenten Namen auf dem Ansagezettel zu notiren. Geschiehet dieses nicht; so muß er zum wenigsten den schuldigen Abtrag längst binnen acht Tagen nach gescheneher Ansage an den beständigen Deputirten seiner Collectur (s. §. 15.) beschaffen, woselbst ihm nicht die, auf diese Unterlassung hiemit gesetzt werdende Strafe, sowol der Ausschließung von der Gesellschaft, als auch des Verlustes aller vorher geleisteten Beyträge wiederfahren, und in seine Stelle sofort ein neues Mitglied einzurückset werden soll.

§. 13.

Ein Mitglied der ersten Classe, wenn es durch den jedesmal in dieser Classe zu leistenden Beytrag von 4 fl. nach und nach volle fünfzig Reichsthaler erlerget hat, ist sodann von ferneren Leichenbeyträgen und andern Erlegnissen frey, und seine Hinterbliebene erhalten gleichwohl bey seinem Absterben nicht nur den im 9ten §. bestimmten Leichen-Gehalt von fünfzig Reichsthaler weniger einen Reichsthaler, sondern genießten überdies auch noch, wegen des für die Gesellschaft so lange geleisteten Beytrags, eine Prämie von 25 Reichlen.



Wer in der zwoten Classe mit succesiver Erlegung des Leichenbeitrags von zween fl. volle fünf und zwanzig Reichsthlr. beygetragen hat, ist gleichfals von dieser Zeit an, von allen weiteren Ausgaben befreyet, und dennoch werden, Beyhuf seiner Beerdigung, die im 9ten §. verschriebenen 25 Rthl. weniger 32 fl. mit einer Zulage von 12 Rthl. 24 fl. zur Prämie seinen Erben ausgezahlt.

Nicht weniger ist ein Interessent der dritten Classe von der Zeit an, da er durch succesiven Beitrag des einen fl. volle zwölf und einen halben Reichsthaler erleget hat, von ferneren Ausgaben frey, und haben auf seinen Todesfall dennoch die Hinterbliebenen sowol den §. 9. versprochenen Leichen-Gehalt von 12 Rthl. 24 fl. weniger 20 fl., als auch ausserdem eine Prämie von 6 Rthl. 12 fl. zu gewärtigen.

In die Stelle eines solchen von weiteren Beiträgen befreyeten Interessenten wird sofort ein anderer zum Mitgliede aufgenommen.

§. 14.

Bei einem Interessenten aller dreyer Classen gilt in Ansehung sämmtlicher im vorigen §. versicherten Vortheile eben dasjenige, was der 10te §. von einem solchen wegen des Leichen-Gehalts allein enthält.

§. 15.

Dieses Institut wird zu Schwerin, gleichwie zu Güstrow, durch einen Casse-Vorsteher und einen beständigen Deputatum dirigiret. Zu Schwerin übernehmen der Herr Hofrath Bouchholz jun. und der Herr Hof-Goldschmidt Drümmer, zu Güstrow aber der Herr Senator Schragmüller und der Kaufmann Herr Cruse das Amt des respective Casse-Vorstehers und beständigen Deputirten. Diese Männer verwalten ihr Officium, fals sie nicht freywillig resigniren wollen, auf ihre Lebenszeit, und bestellen nach ihrer eigenen Wahl einen Vorthen.

§. 16.

Der Casse-Vorsteher an einem jeden Orte hat die Aufsicht über die ganze Einrichtung, daß alles in Ordnung bleibe, Derselbe nimmt auch alle Gelder,
die



die zur Casse gehören, in seinem Hause, in einer eigentlich dazu bestimmten, wohl bevestigten Lade, wozu nicht allein er selbst, sondern auch der ordentliche Deputatus des Orts, einen Schlüssel hat, in sichere Verwahrung. An ihn liefert daher auch der beständige Deputirte derselben Collectur die jedesmal gehobenen Beyträge bey Todesfällen, wie auch Receptions-Gelder ic. (und zwar letztere nach zurück behaltenen Schreib-Gebühren, welche beyde zu gleichen Theilen genießen) gegen einen Empfangschein, ab. Der Casse Vorsteher zahlet bey jedem Todesfall den Hinterbliebenen, den fälligen Leichen-Gehalt aus; so wie von ihm alle sonstige nöthige Ausgaben der Gesellschaft berichtigt werden. Er führet die Haupt-Rechnung, und leget nebst dem beständigen Deputirten, beym Schlusse-jeden Jahrs, von der geführten Administration, richtige Rechnung ab. Diese Rechnungs-Ablegung geschiehet an jedem Orte, nemlich zu Schwerin und Güstrow, in Beysein zweener ausserordentlichen Deputirten aus jeder Classe. Die ausserordentlichen Deputirten bey diesem Geschäfte, wozu blos Mannspersonen genommen werden können, wechseln alle Jahr, nach der Ordnung, wozu in sie recipiret sind, ab.

§. 17.

Der beständige Deputirte jeden Orts hat die Reception der Mitglieder, wie auch das ganze Schreibwesen zu besorgen. Er hält ein Buch, worin die Namen aller beytragenden Interessenten einer jeden Classe, nach der Reihe verzeichnet stehen, auch das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemerket, und der dafür eintretende Interessent angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmaligen Beytrag bey Todesfällen, giebt dem Vorthen einen Ansage Zettel, worauf der Name des Verstorbenen und der Tag seines Absterbens, imgleichen die Classe, worin derselbe ein Mitglied gewesen, bemerket ist. Diesen Zettel empfänget er nach der Ansage zurück, und siehet sofort nach, ob alle Mitglieder, zum Zeugniß der geschenehen Berichtigung des Beytrags, (s. S. 12) ihre Namen eingeschrieben haben, oder durch ihre Bevollmächtigte einschreiben lassen. Nach Ablauf der im 12. S. bestimmten acht Tage, stellet er die durch den Vorthen erhobenen, und etwa unmittlbar von den Interessenten binnen dieser Zeit an ihn nachgelieferten Beytrags



trags-Gelder dem Casse-Vorsteher, gegen Quittung, zu, und hilft, laut §. 16. dazu, daß selbige gehörig in die Lade gelegt und aufbewahret werden. Dabey zeigt er zugleich an, wenn etwa ein Interessent nicht bezahlet hat.

§. 18.

Die beyden Casse-Vorsteher und beständige Deputirten zu Schwerin und Güstrow leisten der Gesellschaft, und zwar letztere dafür, daß die eingesammelten gesellschaftlichen Gelder richtig zur Casse abgeliefert, erstere aber dafür, daß selbige bis zur Auszahlung gehörig verwahret und berechuet werden, die Gewähr, bey Verpfändung ihres Vermögens.

§. 19.

Den beyden Casse-Vorstehern und beyden beständigen Deputirten zu Schwerin und Güstrow werden nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Auslagen an Schreib-Materialien, Druckerlohn, Abschriftgebühren und Postporto u. u. ingleichen die wegen Zustandebringung dieser Gesellschaft gehabte Bemühungen billigmäßig aus der Casse erstattet, sondern sie sind auch, aller ihrer künftigen Mühwaltung halber, für sich und ihre Ehefrauen von allem und jeden Beitrag und sonstigen Ausgaben in allen dreyen Classen frey, und genießten dennoch für sich und ihre Ehefrauen, bey ihrem und deren Absterben, einen Leichengehalt aus allen dreyen Classen zusammen genommen. Jedoch wird der Fall des 13ten §. von ihnen nicht verstanden.

Aus dieser Beitrags-Freyheit erscheinet also, daß die jedesmaligen Casse-Vorsteher und beständige Deputirte nebst ihren Ehefrauen nicht unter den in jeder Classe bestimmten beitragenden Personen begriffen sind.

§. 20.

Der Bothe, zu Schwerin und Güstrow, welcher zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten sowohl von dem Casse-Vorsteher, als dem beständigen Deputirten seiner Collectur gebraucht wird, soll bey Verlust seines Boten-Dienstes, treu, gehorsam und gehalten seyn, den jedesmaligen Leichens-Beitrag, und andere von ihm abzufordernde gesellschaftliche Gelder, prompt einzu-



einzucafiren, und solche dem beständigen Deputirten seiner Collectur ohne Verzug, gegen Quitung, in die Hände zu liefern. Er muß daher auch entweder hinlänglich angefaßten, oder auf andere Art Cautionsfähig seyn.

§. 21.

Für seine Dienste wird dem Boten zu Schwerin und Güstrow, auffer dem, daß derselbe von allen Beyträgen frey ist, ein Leichengehalt aus allen dreyen Classen, zwar nur für seine Person, jedoch, wenn er verheyrathet ist, mit dieser Freyheit, zugebilliget, daß er, bey Absterben seiner Ehefrau, zu deren Beerdigung den Leichen-Gehalt aus einer, ihm beliebigen Classe, vorweg erheben könne, der ihm denn auf seinen nachherigen eigenen Sterb-Fall gekürzet wird.

§. 22.

Die im 9ten §. bestimmten Abzüge von dem bey Sterbfällen der Interessenten auszuzahlenden Leichen-Gehalte, werden folgendermassen verwandt:

- 1) Von dem in der ersten Classe abzuziehenden 1 Rthlr. fallen zum Besten der Waisen an dem Orte derjenigen Collectur, wo der Verstorbene recipiret ist, 32 fl. dem Waisenhanse zur Berechnung anheim, die übrig bleibenden 16 fl. aber werden dem Boten eben derselben Collectur ausgezahlt;
- 2) von den in der zwoten Classe gekürzet werdenden 32 fl. erhält das Waisenhaus 24 fl., und der Boten die übrigen 8 fl.;
- 3) von den in der dritten Classe zurücker bleibenden 20 fl. fallen dem Waisenhanse 16 fl., dem Boten aber ein Accidanz von 4 fl. zu.

§. 23.

Gegen das Ende jeden Jahrs wird von allen Interessenten einer jeden Classe, sowohl zu Schwerin als zu Güstrow, ein außerordentlicher Beytrag von vier fl. Mecklenb. Valeur erleyet, und durch den Boten eingefordert. Hievon erhält der jedesmalige Cassen-Vorsteher und beständige Deputirte zu Schwerin und Güstrow jeder ein jährliches Salarium von 20 Rthlr., und der Boten an
B
jedem



jeden dieser Orte einen jährlichen Gehalt von 12 Rthlr. Weiter empfäget davon ein jeder von den zur jährlichen Rechnungs-Aufnahme abwechselnden zweien außerordentlichen Deputirten aus jeder Classe, für diese Bemühung, einen Rthlr. Endlich werden auch davon, Behuf einiger Erfrischung bey dem Geschäfte der Rechnungs-Aufnahme, sechs Reichsthaler verwandt. Der sodann jährlich hievon nachbleibende Ueberschuß wird theils zu etwa vorkommenden gemeinschaftlichen Kosten, theils aber dazu in der Casse auf behalten, daß, wenn einst die im §. 13. und 14. entwickelten Fälle eintreten sollten, hievon sodann die alda versprochenen Prämien von respective 25 Rthlr.; 12 Rthlr. 24 fl.; und 6 Rthlr. 12 fl. bestritten werden können.

§. 24.

Wenn zu Güstrow oder Schwerin entweder ein Casse-Vorsteher oder beständiger Deputirter abgethet: so geschiehet die Wahl eines neuen Vorsehers oder Deputirten durch die außerordentlichen Deputirten einer jeden Classe, und wenn die Anzahl der Stimmen gleich ist; so entscheidet das Loos.

§. 25.

Wenn bey etwa eintretenden epidemischen Krankheiten (wofür Gott im Gnaden behüten wolle) in einer Woche über drey Personen in jeder Classe der Gesellschaft durch den Tod entrissen werden: So ist, um sodann das Gleichgewicht bey der Gesellschaft, in Ansehung des einzusammelnden und auszuzahlenden Leichengehalts, zu erhalten, beliebet, daß für jede dritte Leiche, die in einer Classe entsteht, von gesammten Interessenten aller drey Classen der Uetheilnahme Beitrag von 4, 2 und 1 fl. geleistet werden solle. Gleichwie jedoch dies nicht so zu verstehen ist, daß die eine Classe von der andern übertragen werden solle, sondern alles nur dahin abzielet, daß ein hinlänglicher Fond zu prompter Auszahlung des Leichengehalts zur Hand sey: also soll auch am Ende des Jahrs bey der Rechnungs-Aufnahme dahin gesorget werden, daß für jede Classe nicht mehr, als ein Vorschuß auf drey Leichen in Casse bleibet. Was etwa in der einen oder andern Classe mehr vorhanden ist, das behält dieselbe auf künftige Todesfälle gut. Wenn aber die eine oder andere Classe am Ende des Jahrs auf

drey



drey Leichen keinen Vorschuß in Casse behält: so müssen die Interessenten derselben diesen Vorschuß durch neuen Beytrag ergänzen.

§. 26.

Obgleich in dem 1ten und 9ten §. dieser Gesellschafts-Artikel für jede Classe eine Anzahl von sechs Hundert Personen zum Grunde genommen worden, um vor der Hand einen Beytrag von respective 50, 25, und 12 und einen halben Reichthaler für eine Leiche zu Stande zu bringen: so ist dieses gleichwol nicht so zu verstehen, daß zu Schwerin und Güstrow in jeder Classe nie mehr als sechs Hundert Mitglieder angenommen werden können; sondern gleichwie Interessentes wünschen, daß der im 9ten §. einstreifen für jede Classe bestimmte Leichengehalt aufs möglichste erhöhet werden möge; also kann auch mit dem Engagement der Gesellschafts-Interessenten in jeder Classe, wo möglich, bis auf eine Anzahl von zwölf Hundert Personen und darüber hinaus gegangen werden, um dadurch für die erste Classe einen Gehalt von Hundert Rthlr., für die andere einen Gehalt von Fünzig Rthlr., und für die dritte einen Gehalt von Fünf und Zwanzig Rthlr. zum Stande zu bringen; So lange jedoch die Anzahl der Mitglieder nicht auf zwey Hundert und einige Personen über die vor der Hand in jeder Classe zum Fundament genommene sechs Hundert Interessenten in die Höhe gestiegen ist, so lange behält es bey dem im 9ten §. für jede Classe festgesetzten Leichengehalte sein Bewenden, und dasjenige, was in jedem Jahre durch die Beyträge der in jeder Classe über 600 Personen vorhandenen Interessenten mehr aufgekomen ist, als zu Auszahlung der Leichengehalte erfordert worden, soll, so weit es zureicht, zu den ersten Leichen, die in dem folgenden Jahre in jeder Classe entstehen, angewandt werden, ohne daß von den Interessenten ein neuer Beytrag gefordert wird. Sobald aber die Anzahl der Interessenten in einer Classe auf zwey Hundert und einige Personen über sechs Hundert hinauf gestiegen ist, so bald soll der Leichengehalt dieser Classe sich um ein Drittheil vergrößern; folglich in der ersten Classe mit Sechszehn Rthlr. 32 fl., in der andern Classe mit Acht Rthlr. 16 fl., und in der dritten Classe mit Vier Rthlr. 8 fl. vermehret werden. Auf gleiche Weise und in gleicher Maasse soll es so lange gehalten werden, bis in einer jeden Classe die Anzahl der Interessenten auf zwölf Hundert Per-



foren angewachsen ist. Wenn mithin Tausend und einige Interessenten in einer jeden Classe zusammen sind; so wächst der Leichengehalt von neuen respective mit 16 Rthl. 32 fl.; 8 Rthl. 16 fl.; und 4 Rthl. 8 fl. Wenn aber zwölfhundert und einige Interessenten in jeder Classe vorhanden sind; so tritt abermahl ein gleicher Wachstum des Leichengehalts hinzu, und dadurch entsteht so dann ein Leichengehalt, der für die erste Classe Hundert Rthl., für die zwote Classe Fünzig Rthl. und für die dritte Classe fünf und zwanzig Rthl. beträgt.

§. 27.

Hat die eine Classe vor der andern einen größern Zulauf, und geschiehet dadurch der in dem vorhergehenden Spho bestimmte Zuwachs der Interessenten in der einen Classe eher als in der andern: so braucht sich diese Classe nicht nach den übrigen aufzuhalten, um die Vergrößerung des Leichengehalts vorzunehmen.

§. 28.

Nach eben der Proportion, worin vermöge der vorhergehenden beyden Sphorum der Leichengehalt der einen oder andern Classe anwächst, steigt auch das Quantum, welches ein Interessent zu erlegen hat, ehe er nach Inhalt des 13ten Sphi von weiteren Beyträgen frey wird, und bey seinem Ableben eine Prämie genießet. Sodann aber erhöht sich auch die Prämie auf die Hälfte des angewachsenen Leichengehalts. Wenn also z. E. die Anzahl der Interessenten der ersten Classe über 800 Personen angewachsen ist, so muß ein Interessent sechs und sechszig Rthl. 32 fl. an Leichen-Beytragsgeldern bezahlt haben, ehe er von weiterem Beytrag frey wird, und sodann genießen seine Hinterbliebene nicht nur einen Leichengehalt von 66 Rthl. 32 fl., sondern auch eine Prämie von 33 Rthl. 16 fl.

§. 29.

So lange die, Spho I. vor der Hand zum Grunde gelegte, volle Anzahl der Interessenten nicht vorhanden ist, so lange müssen sich die Interessenten einer jeden Classe und deren Erben an demjenigen begnügen, was in einer jeden Classe der Beytrag von respective 4, 2 und 1 fl., nach der Anzahl der wirklich vorhandenen Interessenten, auswirft; und so lange müssen auch der Cassen-Vorsteher, wie auch der

ordents



ordentliche und die außerordentlichen Deputirten, nebst dem Bothen an einem jeden Orte zufrieden seyn, daß das für sie ausgeworfene Salarium nach Proportion der Anzahl der an einem jeden Orte recipirten und wirklich vorhandenen Interessenten vermindert werde. Wenn also z. E. zu Schwerin in allen drey Classen nicht volle neun Hundert, sondern nur 800 Personen recipirt und vorhanden sind: so erhalten der Cassen Vorsteher und die übrigen Personen $\frac{8}{9}$ Theil weniger als das Salarium bestimmet ist.

Nach eben dieser Grundlage soll es gehalten werden, wenn die Gesellschaft zwar völlig complet geworden, gleichwohl aber die Anzahl derselben durch eine epidemische Krankheit eine Verminderung gelitten hat und der Platz der verstorbenen Interessenten nicht so fort durch neue Mitglieder wieder ersetzt ist.

§. 30.

Die Leichengesellschafts Ordnung soll einem jeden Interessenten gedruckt und geheftet eingehändigt werden. Es hat aber ein jeder dieselbe nicht nur in Acht zu nehmen, daß sie nicht verlohren gehet, sondern auch allemahl rein und unbeschrieben zu halten, damit man dieselbe bey dem Sterbfalle eines Interessenten einem andern eintretenden Mitgliede wieder geben, und dadurch die künftigen Druckkosten für die Gesellschaft ersparen kann.

§. 31.

Ein jedes Mitglied der Gesellschaft hat seinen empfangenden Receptions Schein wohl aufzuheben, damit er nicht verlohren gehe, weil bey dem Sterb Falle eines Interessenten sowohl dieser Receptions Schein, als die gedruckte Gesellschafts Ordnung von dem Trauer Hause an die Deputirten eines jeden Orts zurück gegeben werden muß, ehe und bevor der Leichengehalt ausgezahlt werden kann. In Ermangelung des einzuliefernden Receptions Scheins haben die Erben des Verstorbenen, auf ihre Kosten, ein gerichtliches Mortifications Decret einzuliefern. Wenn aber diese Gesellschafts Ordnung verlohren gegangen oder durch Besudelung zum weitern Gebrauch untüchtig geworden ist: So wird ein Aethl. von dem auszuzahlenden Leichengehalt gekürzt und zurück behalten.



§. 32.

Die Rechnungs Aufnahme geschieht alle Jahr und zwar jedesmahl am Tage nach dem Weynachts Feste in dem Hause des Casse Vorstehers eines jeden Orts. Zu dieser Rechnungs Aufnahme werden jährlich nach Maasgabe des sphi 16. zu Güstrow und Schwerin aus jeder Classe zween Männer, als Deputati extraordinarii, zugezogen und gebrauchet. Diese Deputati extraordinarii müssen die ihnen vorzulegenden Rechnungen mit allem Fleisse erwägen, solche moniren, und wenn die Rechnungs Bücher richtig befunden worden, durch eigenhändige Unterschrift quitiren. Gleichwie aber die jährlichen sechs Expunctores der Rechnungen für die Richtigkeit der von ihnen aufgenommenen Jahrs Rechnung sub hypothea bonorum haften müssen: also stehet es auch, auffer denselben, einem anderen Interessenten nicht frey, sich zu der Rechnungs Aufnahme zuzudrängen. Wosern jedoch einer oder der andere der Interessenten, auf welchen die Ordnung der aufzunehmenden Jahrs Rechnung trift, in Rechnungs Sachen nicht geübt seyn mögte; so ist demselben unbenommen, an seiner statt ein anderes Mitglied seiner Classe, welches in Rechnungs Sachen mehr erfahren ist, zu bevollmächtigen, und durch diesen die Rechnungs Aufnahme und Quitirung beschaffen zu lassen. Damit auch ein jeder Interessent wissen könne, auf wen die Ordnung der jährlichen Rechnungs Aufnahme in jedem Jahre fallen werde; so soll an jedem Orte nicht nur gleich Anfangs ein nach der Ordnung der Reception eingerichtetes Verzeichniß aller Interessenten gedrucket, sondern auch alle Jahr mit einem gedruckten Verzeichnisse aller von neuen hinzugekommenen Mitglieder continuiret, und diese Verzeichnisse jedesmal einem jeden Mitgliede eines jeden Orts eingehändiget werden. Diese Verzeichnisse müssen aber eben so sorgfältig, wie die Gesellschafts Ordnung selbst aufbehalten, und von den Erben eines verstorbenen Mitgliedes an den Deputirten eines jeden Orts abgegeben werden. Im widrigen Fall wird den Erben eines verstorbenen Mitgliedes für jede Specification 1 Rthlr. an dem Leichen Gehalte gekürzet. Die hiers aus, und aus der Disposition des vorhergehenden sphi etwa entstehenden Einflüsse werden zu neuen Druck und anderen gemeinschaftlichen Kosten, oder zu dem in dem 13ten und 14ten sphi bestimmten Prämien verwandt.



§. 33.

Da diese Gesellschaft aus Schwerin und Güstrow vollzählig gemacht und erhalten wird: so hat die aus diesen beyden Städten zusammen getretene Leichen-Gesellschaft folgende Verbindung unter sich getroffen:

- 1) Daß in einer jeden Stadt, nach Inhalt des §. 1. ein Directorium substituiren solle;
- 2) Daß die zum Directorio bestimmten und künftig zu wählenden Männer ihr Amt auf Lebenszeit verwalten, falls sie nicht freywillig resigniren wollen;
- 3) Daß diese Männer für sich und ihre Ehefrauen von allen und jeden Leichen-Beiträge und andern Ausgaben in allen dreyen Classen frey seyn, und bey ihrem und ihrer Ehefrauen tödtlichen Hintritt den im §. 19. bestimmten Leichen-Gehalt genießen sollen;
- 4) Daß sich die beyden Directoria nicht nur bey Eröffnung der Gesellschaft die gedruckten Verzeichnisse der an einem jeden Orte und in jeder Classe recipirten Personen wechselseitig zu senden, sondern auch sich von Monath zu Monath von dem Stande der Gesellschaft Nachricht geben, und am Schlusse eines jeden Monaths sich eine Liste überschieken wollen, worauf der Stand und das Gewerbe eines jeden neu angenommenen Interessenten nebst dem Tage und der Stunde der Aufnahme desselben enthalten ist;
- 5) Daß zwar, wenn ein Sterb-Fall entstehet, das Directorium des Orts, wo der Verstorbene recipirt gewesen, aus seiner Special-Casse den Leichengehalt einstweilig vorschiesst, aber auch, so bald solches geschehen ist, dem andern Directorio zu dem Ende davon Nachricht giebet, damit der Ordnungsmäßige Beitrag ungesäumt von allen Interessenten eingesamlet und das Zusammengebrachte an dasjenige Directorium übersandt werde, aus dessen Casse der Vorschuß gegangen ist;
- 6) Daß alle Jahr nach aufgenommener Rechnung ein jedes Directorium dem andern eine genaue Nachricht von dem Casse-Bestande mittheilen, und
eine



eine beglaubte Abschrift der von den Deputatis extraordinariis erhaltenen Quittung dabey anlegen wolle;

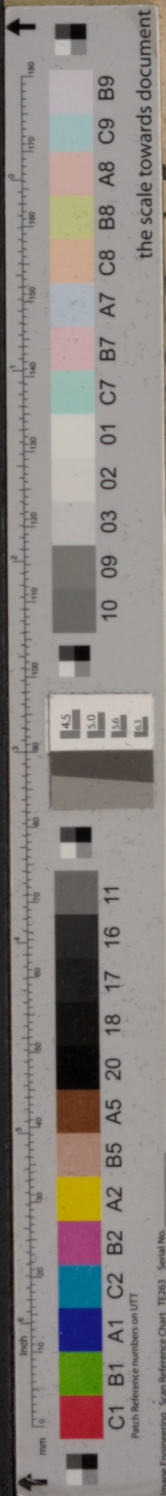
- 7) Daß, wenn das eine oder andere Directorium etwa Vorschläge zur verbesserten Einrichtung der Gesellschaft zu machen weiß, dasselbe dem andern Directorio solche bekannt machen, und wenn dieses gleicher Meynung ist, die Deputati extraordinarii eines jeden Orts gleichfalls darüber zu Rath gezogen werden sollen, indem ohne einstimmige Einwilligung dieser keine Veränderung oder Verbesserung in den Gesellschafts: Artickeln zu Stande kommen kann.
- 8) Daß endlich in dem Fall, da das Object der Veränderung oder Verbesserung einen Punct betreffen sollte, wozu ein Vottrag der Interessenten erfordert wird, das Deliberandum allen und jeden Membris der Gesellschaft eines jeden Orts oder deren Bevollmächtigten vorgeleget werde, und die Mehrheit der Stimmen sodann die Entscheidung geben solle.

§. 34.

Ueber diese Gesellschafts: Ordnung soll die Landesherliche höchste Bestätigung submissert erbeten, und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung unterthänigst angesuchet werden, daß der Leichen: Gehalt zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest möge belegt werden können.

§. 35.

So bald die Herzogl. höchste Confirmation erfolgt ist, soll der Terminus zur völligen Eröffnung und Activität der Gesellschaft durch die Schwerinschen Intelligenz: Blätter bekannt gemacht werden.



n, in seinem Hause, in einer eigentlich dazu bestimmten, wozu nicht allein er selbst, sondern auch der ordentliche einen Schlüssel hat, in sichere Verwahrung. An ihn lie ständige Deputirte derselben Collectur die jedesmal gehobes desfällen, wie auch Receptions-Gelder ic. (und zwar letztes enen Schreib-Gebühren, welche beyde zu gleichen Theilen n Empfangscheine, ab. Der Casse Vorsteher zahlet bey Hinterbliebenen, den fälligen Leichen-Gehalt aus; so wie nöthige Ausgaben der Gesellschaft berichtet werden. Er hnung, und leget nebst dem beständigen Deputirten, beym von der geführten Administration, richtige Rechnung ab. egung geschiehet an jedem Orte, nemlich zu Schwerin und n zweener außerordentlichen Deputirten aus jeder Classe. i Deputirten bey diesem Geschäfte, wozu blos Mannsper den können, wechseln alle Jahr, nach der Ordnung, wort b.

§. 17.

Deputirte jeden Orts hat die Reception der Mitglieder, Schreibwesen zu besorgen. Er hält ein Buch, worin die enden Interessenten einer jeden Classe, nach der Reihe ver das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes für eintretende Interessent angeschrieben wird. Nach die ie Ansage zu dem jedesmaligen Beytrag bey Todesfällen, men Ansage Zettel, worauf der Name des Verstorbenen Absterbens, imgleichen die Classe, worin derselbe ein Mit ket ist. Diesen Zettel empfänget er nach der Ansage zu t nach, ob alle Mitglieder, zum Zeugniß der geschehenen ytrags, (s. S. 12) ihre Namen eingeschrieben haben, oder htigte einschreiben lassen. Nach Ablauf der im 12. S. bez stellet er die durch den Vorhen erhobenen, und etwa unz atereffenten binnen dieser Zeit an ihn nachgelieferten Beyt trags